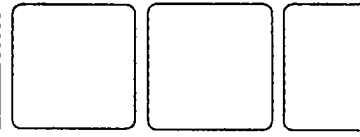




Steuerberatungsgesellschaft mbH



LTG Steuerberatungsgesellschaft mbH, Teichstr. 14, 21680 Stade

Niederlassung Stade

An
alle Mandanten

Niederlassungsleiter
J. Hartlef, Steuerberater
Dr. Hartjen, Steuerberater

Telefon (0 41 41) 52 19-0
Telefax (0 41 41) 52 19 20
e-mail Stade@ltg-stbg.de

Informationen zum Konjunkturpaket

19.06.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Große Koalition hat sich am 03.06.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Vermutlich wird das Gesetespaket Ende Juni 2020 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet werden. Änderungen zum heutigen Stand sind also möglich.

Ein wesentlicher und überraschender Bestandteil des Konjunkturpaketes ist die **befristete Senkung** der Umsatzsteuersätze zum Zwecke der Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland.

- Vorgesehen – aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verabschiedet – ist eine **Senkung des Regelsatzes** von 19 % auf 16 % und des ermäßigten Steuersatzes von 7 % auf 5 % in der Zeit vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020. Die Absenkung der Umsatzsteuersätze führt zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da EDV-Systeme und Prozesse angepasst werden müssen. Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

Kleinunternehmer (Gesamtumsatz kleiner als 22.000€) sind von der Absenkung nicht betroffen. Hier erfolgt die Rechnungslegung ohne Ausweis von Umsatzsteuer. Es besteht kein Vorsteuerabzug.

Für **pauschalierende Landwirte (§24 UStG)** bleibt der Steuersatz für landwirtschaftliche Umsätze i.H.v. 10,7 % unverändert. Es besteht kein Vorsteuerabzug. Für Vorleistungen und Investitionen im 2. Halbjahr 2020 gelten die verminderten Umsatzsteuersätze.

Für **alle anderen Unternehmen** gilt Folgendes:

- Es gibt **keine gesetzliche Verpflichtung**, den „Vorteil“ der Steuersatzabsenkung an den Endverbraucher weiterzugeben.
- Es sind eine Vielzahl von **Praxisfragen ungeklärt!** Ausweislich einer Pressemitteilung des Bundesministeriums der Finanzen wird die Finanzverwaltung alles daransetzen, die Anwendung der neuen Regelungen für die Unternehmen möglichst flexibel und praktikabel zu gestalten. Dies könnte auf eine Nichtbeanstandungsregelung hindeuten. Die tatsächliche Umsetzung ist jedoch noch ungewiss.



- Für die Entstehung der Umsatzsteuer und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, **wann die Leistung tatsächlich ausgeführt** worden ist (Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht, sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung). Damit ist weder der Tag der Rechnungsstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich. Es ist also nicht möglich, nur durch eine spätere Rechnungsstellung die Anwendung der niedrigeren Steuersätze zu erreichen.
- Die in den verschiedenen Zeiträumen anzuwendenden Steuersätze lauten:

	Bis zum 30.06.2020 ausgeführte Leistungen	Zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 ausgeführte Leistungen	Ab 01.01.2021 ausgeführte Leistungen
Regelsteuersatz	19 %	16 %	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %	5 %	7 %

- Besondere Herausforderungen ergeben sich auf Grund des Corona-Steuerhilfegesetzes für Unternehmer, die **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** ausführen (z. B. Gaststätten, Restaurants...):
 - bis 30.06.2020 unterliegen ihre Leistungen (**Speisen, Getränke**) dem Steuersatz von 19 %,
 - ab 01.07.2020 gilt für **Speisen** ein Steuersatz von 5 %, für **Getränke** von 16 %
 - vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 gilt für **Speisen** ein Steuersatz von 7 %, für **Getränke** von 19 %
 - ab dem 01.07.2021 gilt der Steuersatz von 19 % für **Speisen und Getränke**.
- Bei **Anzahlungen**, die vor dem 01.07.2020 für Leistungen im Übergangszeitraum vereinnahmt werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss. Für Anzahlungen in der Zeit vom 01.07.2020-31.12.2020 gelten die verringerten Steuersätze (16 % / 7 %)

Erfolgt die Leistungserbringung aufgrund von Anzahlungen nach dem 31.12.2020 kann bereits mit den dann geltenden Steuersätzen (19 % / 7 %) abgerechnet werden.
- Sämtliche **Kassen- und ERP-Systeme** sind auf die abgesenkten Steuersätze anzupassen. Änderungen an diesen Systemen sind zu **dokumentieren**.

Im Rahmen der **Rechnungseingangsprüfung** ist darauf zu achten, dass für **Eingangsleistungen** im Zeitraum zwischen 01.07.2020 und 31.12.2020 der abgesenkte Steuersatz ausgewiesen wird. Bei fehlerhaften Rechnungen besteht ein Vorsteuerabzug nur in Höhe der gesetzlichen Umsatzsteuer (16 % / 5 %). Für Eingangsrechnungen mit Leistungsdatum vor dem 01.07.2020 sind die bisherigen Steuersätze (19 % / 7 %) maßgebend – egal wann die Rechnung eingeht.



Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bei **Dauerleistungen**, z.B. Miet- oder Leasingverträgen, ist darauf zu achten, dass, soweit in den diesbezüglichen Verträgen Bruttoentgelte vereinbart wurden, diese für Leistungszeiträume ab Juli 2020 entsprechend an die geänderte Rechtslage angepasst und die Preise für die Leistungen ggf. neu berechnet werden müssen, vorausgesetzt, der Vorteil der Steuersatzsenkung soll an den Kunden weitergegeben werden.

Unter dem nachfolgenden Link finden Sie ein „Erklärvideo“.

<https://www.ltg-stbg.de/aktuelles.htm>

Neben den zu erwartenden Änderungen der Umsatzsteuersätze sind Änderungen im **Einkommensteuergesetz** geplant:

- Einführung einer **degressiven Abschreibung** in Höhe von 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Kalenderjahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden.
- **Verlängerung** der in 2020 endenden Fristen für die Verwendung von Investitionsabzugsbeträgen nach § 7g EStG um ein Jahr.
- **Verlängerung** der **Reinvestitionsfrist** für Rücklagen gem. § 6b EStG
- **Erhöhung** des **Anrechnungsbetrags** der Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer vom Faktor 3,8 auf den Faktor 4
- **Erweiterung** des steuerlichen **Verlustrücktrags** für 2020 schon bei der Steuerveranlagung 2019

Die Bundesregierung hat ein Programm „Überbrückungsbeihilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona Krise ganz oder in wesentlichen Teilen einstellen müssen“ aufgelegt.

- Das Programm gilt für Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, die ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder in wesentlichen Teilen einstellen mussten
- Ausgestaltung als **Zuschuss**
- Antragsberechtigung bei Umsatzeinbruch in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber April und Mai 2019 zusammengenommen um mindestens 60 %
- Förderfähig sind prozentual bestimmte Fixkosten des Unternehmens im Monatsvergleich der Monate Juni bis August 2020 im Vergleich zu Juni bis August 2019
- Förderhöhe abhängig von der Mitarbeiterzahl (Voll-AK am 29.02.2020)
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten gem. EU-Definition
- Antragsfrist endet am 31.08.2020
- Durchführung des **digitalen Antragsverfahrens** durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer
- Gegebenenfalls (anteilige) **Rückzahlung** des Zuschusses, wenn aufgrund der tatsächlichen Zahlen der Umsatzeinbruch geringer ausfällt
- **Meldepflicht** tatsächlicher Fixkosten digital durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
- Lebenshaltungskosten des Unternehmers/Unternehmerlohn sind nicht förderfähig





Steuerberatungsgesellschaft mbH

- Einzelheiten sind einsehbar unter:

[https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf? blob=publicationFile&v=2&fbclid=IwAR0-xAeEK9XfMy1E5YV9aOVg3ny_I9qFighd_MiZH1OnvZjMIAqgoAZuaWI](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/eckpunkte-fuer-das-konjunkturpaket.pdf?blob=publicationFile&v=2&fbclid=IwAR0-xAeEK9XfMy1E5YV9aOVg3ny_I9qFighd_MiZH1OnvZjMIAqgoAZuaWI)

- Wenn Sie an diesem Programm teilnehmen wollen, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung.

Wir hoffen, dass wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen konnten und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wenn Sie Fragen haben, erreichen Sie uns telefonisch unter 0 41 41 / 52 19 0.

Mit freundlichen Grüßen

LTG
Steuerberatungsgesellschaft mbH

(Dr. Hartjen)
Steuerberater

Mitglied im
Kooperationsnetzwerk
DATA-Verbund

www.data-verbund.de

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. agr. Dr. Claus-Dieter Hartjen
Steuerberater
Jan Hartlef, Steuerberater

Sitz der Gesellschaft:
Stade
Amtsgericht Tostedt, HRB 100 577

www.ltg-stbg.de

DQS-Zertifiziert nach
DIN ISO 9001